

3. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Leezen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussverfassung der Gemeindevertretung vom 13.06.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Leezen vom 14.10.2013, zuletzt geändert am 13.08.2021 erlassen:

Artikel I

Der **§ 5 -Ständige Ausschüsse-** wird wie folgt ersetzt:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten §§ 16a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder – vertreter und 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Liegenschaftsangelegenheiten und Personalangelegenheiten

b) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder – vertreter und 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbauplanung und Ausführung, Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Baugenehmigungen und Grundstücksangelegenheiten, Verkehrssicherheit und Lenkung und öffentlicher Personennahverkehr

**c) Ausschuss für
Umwelt, Wege und
Soziales**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder – vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der
Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege,
Denkmalschutz, gemeindliches Wegenetz,
Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und
Gemeinschaftswesen, Sozialwesen,
Jugendarbeit, Kindergartenwesen, Schulwesen,
Volkshochschulwesen, Seniorenarbeit und
Dorfchronik

**d) Ausschuss zur
Prüfung des
Jahresabschlusses**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder
Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der
Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften
zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer
Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen
teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel II – Inkrafttreten

- (1) Die 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Leezen tritt am
13.06.2023 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch
Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 31.07.2023 erteilt.

Leezen, den 14.08.2023

(L.S.) gez. Schulz, Bürgermeister